
„Standort mit der bestmöglichen Sicherheit“

Integration der Definition in das Standortauswahlgesetz

Bericht der Vorsitzenden der AG 2 für die 23. Sitzung der Kommission

Unterschiedliche Auslegungen und Interpretationen des Begriffs „Standort mit der bestmöglichen Sicherheit“, der in § 1 des StandAG als Zielbestimmung des Gesetzes eingeführt aber nicht definiert wird, können nach Auffassung einiger Kommissionsmitglieder für die Entwicklung von Vergleichskriterien, für die Ausgestaltung und Durchführung des Suchverfahrens und möglicherweise auch für die Frage der Kostentragung für ein vergleichendes Suchverfahren Folgen haben.

Mehrfach wurde bisher in den Diskussionen vom BMUB, von Länderministern und Mitgliedern des Bundestages klargestellt, man sei sich im Gesetzgebungsverfahren einig gewesen, dass ein Standortauswahlverfahren, das das Ziel hat den „Standort mit der bestmöglichen Sicherheit“ zu finden, ein komparatives Verfahren voraussetzt.

Das Standortauswahlgesetz hat danach zum Ziel, in einem vergleichenden Verfahren den [unter Sicherheitsgesichtspunkten besten] Standort für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes zu finden[, der die bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet]. [Es geht dabei nicht um den absolut besten, sondern um den besten Standort, der nach dem Verfahren des StandAG unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit der vergleichsweise Beste ist.]

Der Begriff ist nach Auffassung einiger Kommissionsmitglieder im StandAG aber nicht ausreichend definiert und auch der § 17 und insbesondere der § 19 („Abschließender Standortvergleich und Standortvorschlag“) sind nach dieser Auffassung nicht so eindeutig formuliert, dass der Wille des Gesetzgebers klar zum Ausdruck kommt.

In der 20. Sitzung der Kommission am 21. Januar 2016 wurde intensiv über eine konkrete Definition des Begriffs „Standort mit der bestmöglichen Sicherheit“ auf der Grundlage von zwei Vorlagen¹ diskutiert.

¹ K-Drs. /AG3-17 und /AG2-21

Die Kommission hat am 21. Januar 2016 einvernehmlich folgende Definition zur einheitlichen Verwendung im Bericht der Kommission beschlossen:

Der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für ein Endlager insbesondere für hochradioaktive Abfälle ist der Standort, der im Zuge eines vergleichenden Verfahrens zwischen den in der jeweiligen Phase nach den entsprechenden Anforderungen geeigneten Standorten gefunden wird und die bestmögliche Sicherheit für den dauerhaften Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen dieser Abfälle für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet. Dazu gehört auch die Vermeidung unzumutbarer Lasten und Verpflichtungen für zukünftige Generationen. Der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit wird nach dem Stand von Wissenschaft und Technik mit dem in diesem Bericht beschriebenen Standortauswahlverfahren und den darin angegebenen und anzuwendenden Kriterien und Sicherheitsuntersuchungen gefunden. Dazu gehört auch die Implementierung von Möglichkeiten zur Fehlerkorrektur.

Außerdem wurde die AG 2 beauftragt über eine mögliche Änderung des StandAG zu beraten².

Für die Diskussion in der AG 2 legte der BUND ein Diskussionspapier vor, das Vorschläge für eine Neuformulierung der §§ 1 und 19 StandAG macht. In der Diskussion der AG 2 zeigten sich verschiedene Positionen zur Bedeutung dieser Definition und zur Notwendigkeit einer Anpassung des StandAG mit Blick auf diese Definition.

Position 1:

Anpassung des StandAG

Diese Gesetzesänderung ist erforderlich, um den Sinn der neuen Definition auch verlässlich in das gesetzliche Verfahren zu integrieren. Sonst wäre es insbesondere bei § 19 unklar, ob ein Standort ausreicht, der erwarten lässt, dass er die Anforderungen des AtG einhält oder ob es darum geht, unter Standorten die dies erwarten lassen, den Standort mit der im Vergleich bestmöglichen Sicherheit auszuwählen.

Die Integration der neuen Definition des „Standortes mit der bestmöglichen Sicherheit“ könnte in den §§ 1 und 19 wie nachstehend erfolgen. In § 17 könnte ebenfalls eine Anpassung erforderlich sein. Dies hängt aber von den weiteren Beratungsergebnissen in der AG 3 ab.

² 20. Sitzung der Kommission am 21. Januar 2016. Wortprotokoll, S. 34

1. § 1 (Ziel des Gesetzes)

(Satz 1 geändert, Satz zwei neu)

(1) Ziel des Standortauswahlverfahrens ist, in einem wissenschaftlichen und transparenten Verfahren für die im Inland verursachten, insbesondere hoch radioaktiven Abfälle den Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland zu finden. Der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist der Standort, der im Zuge eines vergleichenden Verfahrens zwischen den in der jeweiligen Phase nach den entsprechenden Anforderungen geeigneten Standorten gefunden wird und die bestmögliche Sicherheit für den dauerhaften Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen dieser Abfälle für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet. Dazu gehört auch die Vermeidung unzumutbarer Lasten und Verpflichtungen für zukünftige Generationen.

2. § 19 (abschließender Standortvergleich)

(Neuer Absatz 1 Satz 1; Satz 2 geändert)

In Satz 1 wird der Vergleich normiert, die Kriterien als wichtige Grundlage aufgenommen und ein Bezug zur neuen Definition in § 1 hergestellt. In Satz 2 kann dann der Halbsatz „unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Absatz 1“ entfallen.

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung schlägt nach einem abschließenden Vergleich mehrerer Standorte auf Grundlage der Kriterien des Gesetzes und der durchgeführten Sicherheitsuntersuchungen, vor, welches der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit nach § 1 Absatz 1 ist, an dem ein Endlager errichtet werden soll (Standortvorschlag).

Der Standortvorschlag muss erwarten lassen, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung [...]

Position 2:**Eine Gesetzesänderung ist nicht erforderlich**

Diese Position unterstützt die von der Kommission beschlossene neue Definition des „Standortes mit der bestmöglichen Sicherheit“ zur einheitlichen Verwendung im Bericht, hält aber eine Konkretisierung des StandAG für nicht erforderlich. Der klare Wunsch des Gesetzgebers nach einem an Sicherheitsgesichtspunkten orientierten vergleichenden Suchverfahren sei bereits durch das im Standortauswahlgesetz angelegte Auswahlverfahren geregelt. Dies ergebe sich aus der Gesetzesbegründung und auch aus der Überschrift „Abschließender Standortvergleich und Standortvorschlag“ des § 19 StandAG. Zudem sei eine gesetzlich detaillierter geregelte Definition des Begriffs nicht erforderlich, weil der Begriff ausschließlich in § 1 StandAG verwendet werde, in dem die Zielbestimmung des Gesetzes im soeben erläuterten Sinne bereits eindeutig beschrieben sei.

Darüber hinaus wird die Kommission auf Basis der derzeit von der AG3 federführend bearbeiteten Prozessbeschreibung eine präzisierete Definition des Auswahlverfahrens vorlegen.

Die Detaillierung eines Begriffs der Zielbestimmung des Gesetzes kann im Übrigen keine Relevanz für die Frage der Kostentragung haben.

Das Thema soll in der 16. Sitzung der AG 2 weiter beraten werden.